

Öffentliche Bekanntmachung Lärmaktionsplanung der Gemeinde Appenweier

Der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier hat beschlossen, den Lärmaktionsplan Appenweier aufzustellen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG am Planaufstellungsverfahren wird in der Zeit vom 11.06.2018 bis 13.07.2018 durchgeführt.

In diesem Zeitraum liegen der Entwurf des Lärmaktionsplanes, die Lärmkarten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg für das Gebiet der Gemeinde Appenweier (Rasterlärmkarte für den Zeitbereich L_{DEN} , Rasterlärmkarte für den Zeitbereich L_{DEN} , Gebäudelärmkarten für den Zeitbereich L_{NIGHT} und Lärmschwerpunktkarte für die Zeitbereiche L_{NIGHT} und L_{DEN}) im Rathaus 2 der Gemeinde Appenweier, Ortenauer Str. 38, 77767 Appenweier, 1. Stock, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Jedermann kann die Unterlagen für die Dauer der Auslegung während der üblichen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18:30 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Die Unterlagen können zudem ab dem 11.06.2018 auf der Homepage der Gemeinde Appenweier unter www.appenweier.de eingesehen werden.

Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen und Vorschläge für den Lärmaktionsplan können während von Beginn der Offenlage am 11.06.2018 an bis einschließlich 13.07.2018 schriftlich an die Adresse der Gemeinde Appenweier, Bauamt, Ortenauer Str. 13, 77767 Appenweier, gerichtet oder zur Niederschrift während der Sprechzeiten im Rathaus 2, Ortenauer Str. 38, 1. Stock, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da die Öffentlichkeit über die bei der Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse getroffenen Entscheidungen unterrichtet wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmässig.

Hinweis zum Datenschutz:

Das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist ein öffentliches Verfahren. Daher wird grundsätzlich über alle eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf der schriftlichen Stellungnahme zu vermerken oder beim Vortrag zur Niederschrift anzugeben.

Appenweier, 29.05.2018

Manuel Tabor
Bürgermeister